



# Gemeinde Lang

## Flächenwidmungsplan Änderung 5.20 „PVA KG Lang“ Entwurf zur Auflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-610-20/5.20 FWP

**Auftraggeberin** Gemeinde Lang  
Lang 6  
8403 Lang

---

**Auftragnehmer** Interplan ZT GmbH  
**Planverfasser** GF Arch. DI Günter Reissner MSc  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
+43 316 / 72 42 22 0  
office@interplan.at  
www.interplan.at

---

**Bearbeitung** DI Jasmin Neubauer  
  
Graz – Lang  
Ausfertigung 12/2022

# Termine des Verfahrens

---

Auflagebeschluss gemäß  
§ 38 (1) Stmk. ROG 2010  
idF LGBl. 45/2022

vom 19.12.2022 GZ:

---

Auflage

von 09.01.2023 bis 06.03.2023

---

Endbeschluss gemäß  
§ 38 (6) Stmk. ROG 2010

vom GZ:

---

Vorlage beim Amt der Stmk.  
Landesregierung gemäß  
§ 38 (9) Stmk. ROG 2010

von bis

---

Genehmigungsbescheid des  
Amtes der Stmk. Landesregierung  
§ 38 (12) Stmk. ROG 2010

mit

---

Kundmachung gemäß  
§ 38 (13) Stmk. ROG 2010

vom

---

Rechtskraft

mit

---

## Abkürzungsverzeichnis

FWP..... Flächenwidmungsplan  
ÖEK ..... Örtliches Entwicklungskonzept  
REPRO..... Regionales Entwicklungsprogramm  
SAPRO..... Sachprogramm des Landes Steiermark  
KG..... Katastralgemeinde  
Gst. .... Grundstück  
Tfl. .... Teilfläche (eines Grundstückes)  
BGBl. / LGBl. Nr. .... Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer  
idF / idgF.....in der Fassung / in der geltenden Fassung

# Verordnung

## **§ 1 Präambel**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lang hat in seiner Sitzung vom 19.12.2022 die 20. Änderung des 5. Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF als Entwurf zur Auflage beschlossen.

## **§ 2 Zeichnerische Darstellung**

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 17.10.2022, GZ: RO-610-20/5.20 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

## **§ 3 Änderung**

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:

- (1) Die Grundstücke 535 und 536 der KG Lang werden als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen – Photovoltaikanlage (pva) festgelegt.

## **§ 4 Rechtskraft**

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(NAbg. Joachim Schnabel)

# Erläuterungen

## Allgemeines

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 der österreichischen Bundesregierung sieht die Erlassung eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vor, das u.a. eine Reform der Ökostromförderung nach sich zieht. Ziel ist es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert. Die Errichtung von PV-Anlagen und das Ziel, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, soll administrativ erleichtert werden. Die ggst. Änderung erfolgt vor diesem Hintergrund.

Das Planungsgebiet befindet sich im Süden des Gemeindegebietes entlang des Tillmitsch Weges, ein Verbindungsweg zwischen den Gemeindehauptorten Lang und Tillmitsch.

Eingebettet in den Jösser Wald ist in diesem Bereich eine großflächige Vorrangzone/Eignungszone zur Rohstoffgewinnung festgelegt und werden Teilbereiche noch betrieblich genutzt. Im ggst. Bereich wurde der Schotterabbau bereits aufgegeben und die Entnahmeflächen wieder befüllt. Südöstlich befindet sich eine gesicherte Altlastenfläche „Rösslergrube“.

Verkehrlich ist der Bereich über den Tillmitschweg angebunden, der den Änderungsbereich in nördlicher Richtung mit dem Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde verbindet. Die umliegenden Bereiche sind überwiegend als Freiland bzw. forstwirtschaftlich genutzt.



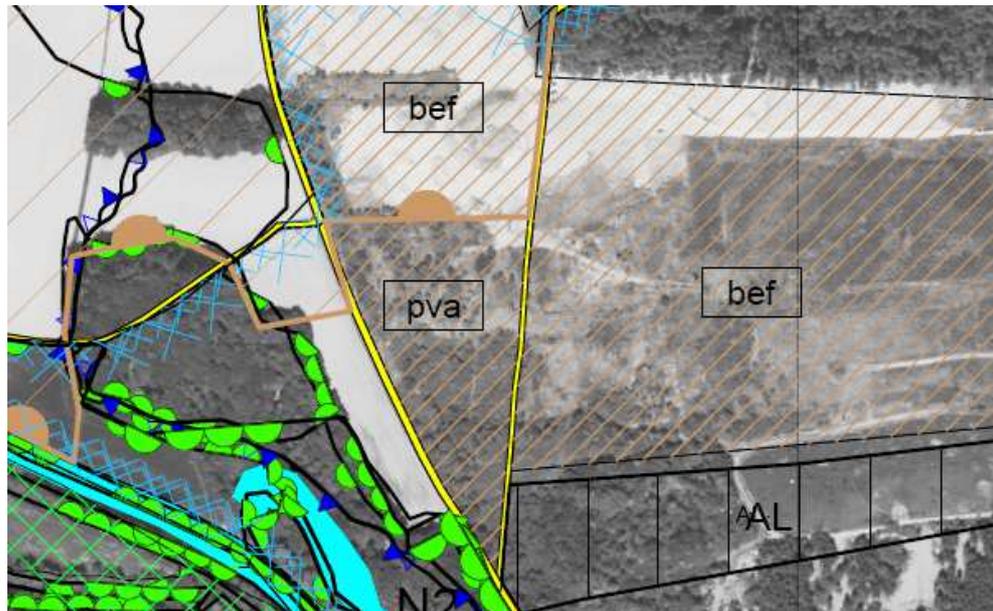
Orthofoto GIS Steiermark (ohne Maßstab)

## Änderung

Die Grundstücke 536 und 535 der KG Lang, welche bislang als Sondernutzung im Freiland für Bodenentnahmeflächen mit der zeitlichen Folgenutzung Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt waren, werden im Ausmaß von rd. 2,0 ha als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und versorgungsanlagen – Photovoltaikanlage (pva) festgelegt.

## Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)

Die geplante Änderung steht in keinem Widerspruch zu dem von der Landesregierung genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept 5.05. Der Änderungsbereich liegt innerhalb Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik.



Ausschnitt ÖEP 5.05, maßstabslos

## Begründung zu § 3

Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geplant. Die dafür erforderlichen Festlegungen im ÖEK und FWP erfolgen auf Antrag des Grundeigentümers, im öffentlichen Interesse der Gemeinde und in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen.

Auf die umfassenden Erläuterungen zur grundlegenden und parallel zur FWP-Änderung durchgeführten 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Lang inkl. Anhang und Beilagen wird verwiesen.

Im Rahmen der ÖEK-Änderung wird im Räumlichen Leitbild die Prüfung der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit verordnet. Dies vor dem Hintergrund, dass im Änderungsbereich intensiver Schotterabbau betrieben wurde und die Flächen nach Abbauende wieder befüllt wurden. Festlegungen zu Bepflanzungen und Geländeänderungen sowie ein Verbot von Einfriedungen wurde darüber hinaus ebenfalls im Räumlichen Leitbild festgelegt.

Die zukünftige Anlagenzufahrt ist über den bestehenden Tillmitscher Weg– ein befestigter, jedoch überwiegend nicht asphaltierter Verbindungsweg zwischen den Gemeindehauptorten Lang und Tillmitsch-dauerhaft rechtlich gesichert.

Hinweis an die Baubehörde:

Bei der Ausführung der PV-Anlage muss auch im Sinne der Nachbarrechte sichergestellt sein, dass keine unzumutbaren Belästigungen auf umliegende Liegenschaften und insbesondere Verkehrsflächen auftreten (zB Blend- und Strahlwirkung). Erforderlichenfalls kann im Bauverfahren behördenseitig ein Blendgutachten verlangt werden (zB auf Grundlage der OVE-Richtlinie R 11-3 „Blendung durch Photovoltaikanlagen“).

**Bebauungsplanzonierung**

Für den Änderungsbereich ist aufgrund der geplanten Nutzung und der Verordnung eines Räumlichen Leitbildes kein Bebauungsplan erforderlich. Die Einfügung von Bauprojekten in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird im Sinne des § 43 (4) Stmk. BauG im Rahmen von Bauverfahren geprüft werden.

**Baulandbilanz und Baulandmobilisierung**

Die ggst. Änderung sieht die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland vor. Baulandflächen bleiben somit unberührt. Die Änderung hat daher keine Auswirkungen auf die Flächenbilanz Wohnbau. Da kein Bauland festgelegt wird, sind keine Mobilisierungsmaßnahmen erforderlich.

**Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening**

Im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.05 ist die durchgeführte Umwelterheblichkeitsprüfung beigelegt.

Flächenwidmungsplan Änderung 5.20 „PVA KG Lang“		
1	Abschichtung möglich	X
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		
Begr.	Die Neufestlegung der Sondernutzung im Freiland liegt innerhalb einer Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik gemäß ÖEK 5.05 für die eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt wurde.	

# Zeichnerische Darstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung FWP (inkl. Mappenblatt A3)
- 4) Kataster



# Gemeinde Lang

## Flächenwidmungsplan Änderung 5.20 "PVA KG Lang"

Plandatum: 17.10.2022

GZ: RO-610-20 / 5.20 FWP

---

### Planverfasser

Datum: 19.12.2022

GZ:

---

**Gemeinderat Auflagebeschluss  
gemäß § 38 (1) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

---

**Genehmigung durch  
die Stmk. Landesregierung  
gemäß § 38 (12) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

---

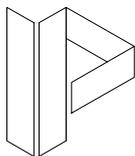
**Gemeinderat Endbeschluss  
gemäß § 38 (6) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

---

**Rechtskraft**



## Interplan

**Ziviltechniker**

Interplan ZT GmbH  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
office@interplan.at  
+43 316 / 72 42 22 0

# Legende

## FWP Änderung

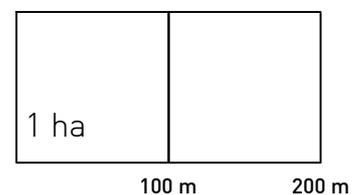
	<b>Sondernutzung für Bodenentnahmeflächen</b>		<b>Hochwassergefährdungsbereich</b> bei 30-jährlichem Hochwasser
	<b>Sondernutzung für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage</b> <small>pva = Photovoltaikanlage</small>		<b>Hochwassergefährdungsbereich</b> bei 100-jährlichem Hochwasser
	<b>Land- und forstwirtschaftliche</b> Nutzung im Freiland		<b>Wasserschongebiet</b> mit näherer Gebieteinteilung
	<b>Waldflächen</b>		<b>Katastralgemeindegrenze</b>
	<b>Flächen für den fließenden Verkehr</b> <small>Gemeindestraßen/Güterwege/Interessentenwege/Privatwege</small>		
	<b>Altlast</b>		
	<b>Fließende Gewässer</b> <small>Zuständigkeitsbereich: WBV = Wasserbauverwaltung, WLV = Wildbach- und Lawinerverbauung</small>		
	<b>Natura-2000-Gebiet (N2) bzw. Europaschutzgebiet (ES)</b> <small>mit Schutzgebietsnummer</small>		

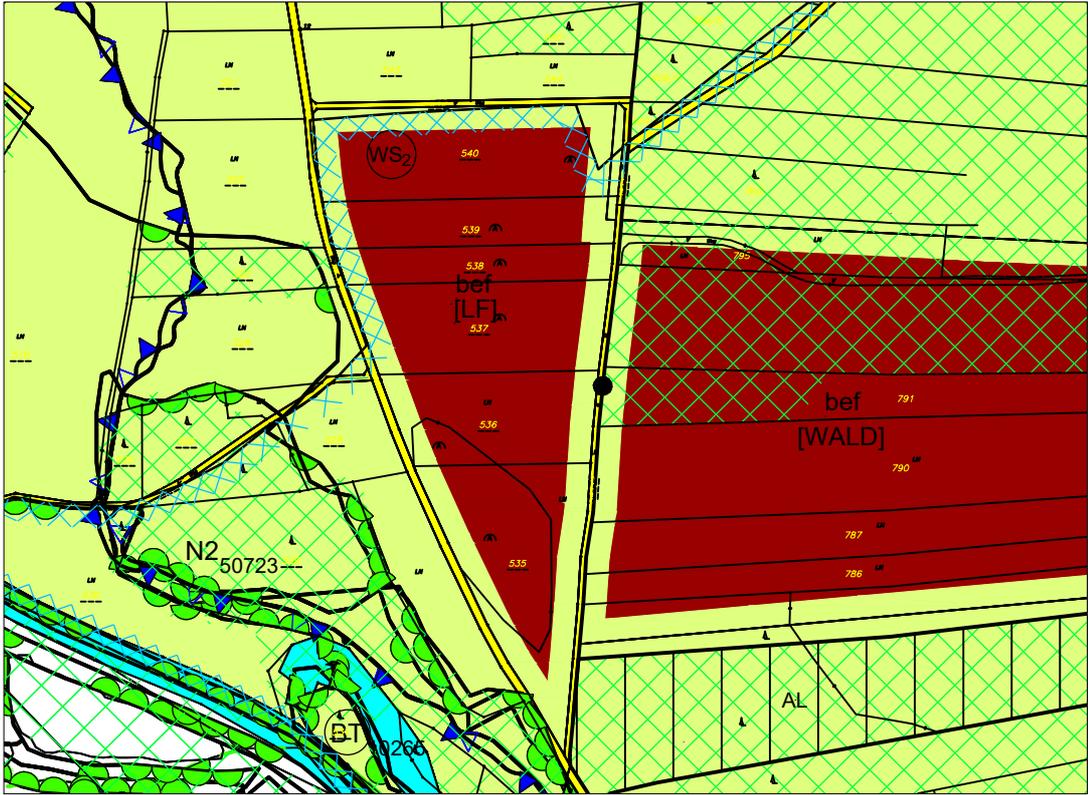
## Maßstab und Plangrundlage



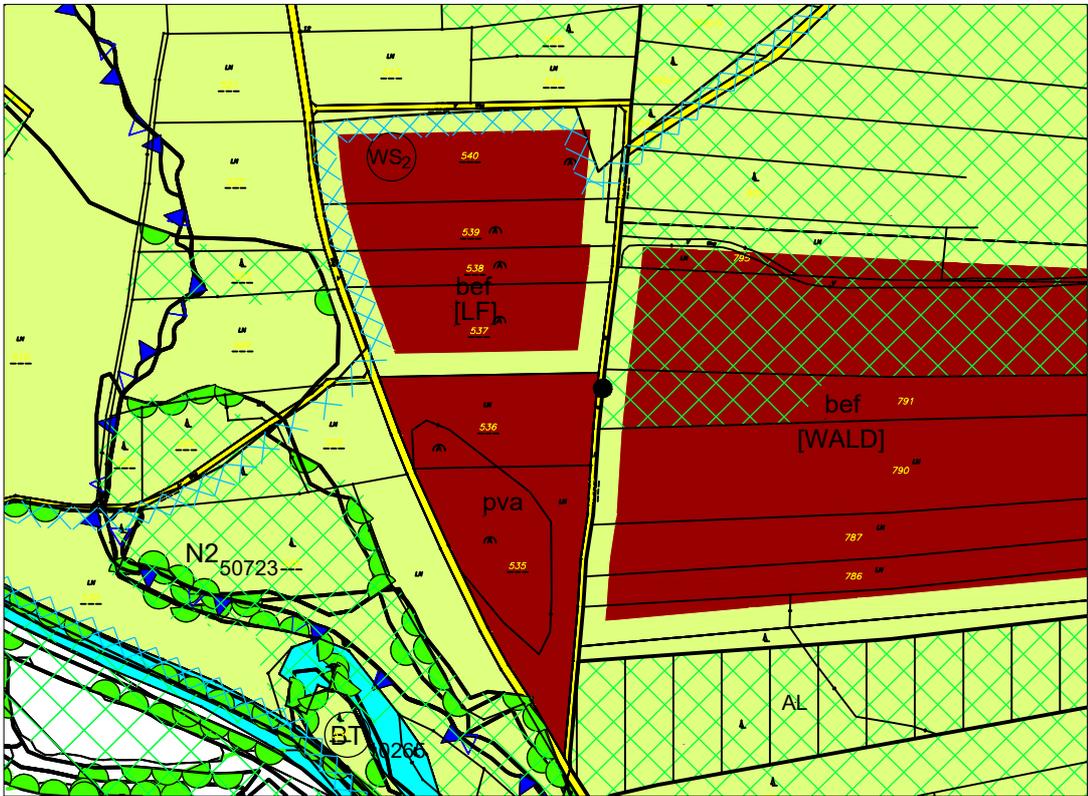
Maßstab  
1:5.000

DKM Stand  
08/2021





FWP Bestand



FWP Änderung | Entwurf